

Annoncen-
Aufnahme-Bureaus:
1. Bojen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmsstr. 16.)
bei C. H. Ulrich & Co.
Breitestr. 14.
in Gießen bei Ch. Spindler,
in Gräf bei L. Ströbel,
in Breslau bei Emil Habath.

Posener Zeitung.

Neun und hundertster Jahrgang.

Mr. 332.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierthalb Pfennig für die Stadt Bojen 4½ Pfennig, für ganz Deutschland 5 Pfennig. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 13. Mai
(Erscheint täglich drei Mal.)

Annoncen-
Aufnahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien
bei G. L. Daube & Co.,
Hasenstein & Vogler, —
Rudolph Wost.
In Berlin, Dresden, Breslau
beim „Invalidendenk“

Inserate 10 Pf. die jedesgehaltene Zeile oder seien Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, finden die Expedition zu Seiten und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 12 Uhr nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 12. Mai. Der König hat den August Gottlieb Robert Rauchheld unter dem Namen von Goeben in den Adelstand versetzt, dem Bürgermeister von Weise zu Aachen den Titel „Ober-Bürgermeister“ verliehen, und der Wahl des ersten Oberlehrers der Sophien-Realschule in Berlin, Professors Gustav Adolf Wilhelm Volze, zum Direktor der Andreasschule daselbst die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Der seitige Kreis-Wundarzt Dr. Lipka zu Barten ist zum Kreis-Physikus des Kreises Angerburg ernannt worden.

Der königliche Eisenbahn-Baumeister Eugen Neubel zu Kassel ist zum k. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor ernannt und sind denselben die Funktionen als Vorsteher des bautechnischen Bureaus der k. Direktion der Ostbahn in Breslau übertragen worden.

Vom Landtage.

53. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 12. Mai, 10 Uhr. Am Ministertische Friedenthal, Geh. Räthe Liebrecht, de la Croix, Rothe u. A.

Von dem Abg. Hänel ist ein Antrag auf Änderung der Geschäftsbildung, von dem landwirtschaftlichen Minister ein Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung von Servituten u. d. Hause vorgelegt.

Erster Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksbeitheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Die §§ 1 bis 12, die die Vertheilung der Lasten bei Grundstücksbeitheilungen regeln, werden ohne Debatte genehmigt.

§ 13 lautet nach den Beschlüssen zweiter Lesung:

Wer außerhalb eines in Zusammenhang gebauten Ortschaft eine Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baurelaubnis nicht ertheilt werden.

Hierzu beantragt Abg. Hammacher folgenden Zusatz:

„Eine Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Wohnhaus innerhalb eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans oder im Anschluß an bereits vorhandene bewohnte Gebäude hergestellt werden soll.“

Abg. v. Heereman dagegen will dem § 13 folgenden Zusatz geben:

„Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhang mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.“

Abg. v. Heereman: Das Motiv meines Antrages ist, eine scharfe Begrenzung aufzustellen zwischen den Fällen, in denen der Ansiedlungskonsens unbedingt erforderlich, und denen, in welchen Ansiedlungsfreiheit gewährt werden kann. Ich will ebenso wie der Abg. Hammacher überall da, wo innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans oder im Zusammenhang mit bewohnten Gebäuden eine Neuansiedlung erfolgt, die Bedingung des Baukontinkenz ausfüllen; mein Antrag spricht aber diesen Grundsatzen präziser und juristisch klarer aus, als der des Abg. Hammacher und ich bitte daher das Haus, ihm anzuhören.

Minister Friedenthal: Auch ich finde das Bestreben, die neuen Niederlassungen, sofern sie eine Erweiterung schon bestehender Etablissements enthalten, von den erziehenden Ansiedlungsvorschriften zu befreien, mehr und klarer ausgedrückt in dem Antrage v. Heereman, als in dem des Abg. Hammacher und da ich diesem Bestreben durchaus zustimme, so muß ich mich für den Antrag Heereman erklären.

Abg. Hammacher: Während der Antrag Heereman die Befreiung von dem Baukonkurs nur in dem Falle gewähren will, daß jemand auf seinem eigenen Grundstück zu bereits vorhandenen Etablissements eine neue Ansiedlung errichten will, würde es nach meinem Antrage zulässig sein, auch auf daneben liegenden, einem anderen gehörenden Grundstücken im Anschluß an vorhandene Gebäude einen Neubau zu errichten. In sofern weicht also materiell mein Antrag von dem anderen ab und zwar in der Richtung der Ansiedlungsfreiheit; ich halte deshalb meinen Antrag für den besseren und bitte das Haus, ihm zuzustimmen.

Nachdem die Abg. Kummer und Stengel den Antrag v. Heereman und den Abg. Mühlbeck den Antrag Hammacher nochmals empfohlen, wird der letztere abgelehnt und der Antrag v. Heereman und der demgemäß modifizierte § 13 vom Hause angenommen.

§ 15 lautet: Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchs berechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu beziehende Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Abg. Hammacher beantragt den Paragraphen wie folgt zu fassen:

Gegen Ertheilung der Ansiedlungsgenehmigung kann von den Nachbarn, wenn sie Eigentümer oder Pächter oder sonstige Nutzungs- oder Gebrauchs berechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirk, zu welcher die Ansiedlung gehört, oder an welche die Ansiedlung grenzt, Einspruch erhoben werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn der Einspruch auf Thatachen gestützt wird, welche mit Bezug auf die Lage des Ortes und die persönlichen Verhältnisse des Nachbarn enden die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Ferner beantragen die Abgeordneten Lipke und Genossen folgende Fassung:

Gegen Ertheilung der Ansiedlungsgenehmigung kann von den Nachbarn, seien sie Eigentümer oder Pächter oder sonstige Nutzungs- oder Gebrauchs berechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch

von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher die Ansiedlung gehört, oder an welche die Ansiedlung grenzt, Einspruch erhoben werden. Die Ansiedlungsgenehmigung kann nur versagt werden, wenn der erfolgte Einspruch auf Thatachen gestützt ist, welche mit Bezug auf die Lage des Ortes und die Person des Nachbenden die Annahme rechtfertigen, daß er die Ansiedlung zu Gefährdung des Schutzes der Nutzung benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei mißbrauchen werde.“

Abg. Lasker: Die Diskussion hat das vorige Mal zum Theil auf allgemeine politische Gesichtspunkte geführt und der Herr Minister eine Betrachtung angestellt, die mindestens an Heftigkeit des Ausdrucks sich kompensieren kann, gegen das, was er etwa in meiner früheren Rede als heftig bezeichnet haben mag. Ich soll gesagt haben, das Gesetz sei nicht in liberalem Sinne ausgefallen. Ich habe diese Unterscheidung nicht gemacht, und nur vorübergehend den Ausdruck gebraucht, daß das Gesetz mit einem liberalen Mantel drapiert sei, d. h. auf den ersten Schein als ein wirtschaftlicher Fortschritt betrachtet werden könne, in Wahrheit nicht sei. Dabei bleibe ich auch heute. Man hatte die Wahl zwischen zwei Wegen. Man könnte zunächst die Entscheidung über die Ansiedlungsfreiheit Verwaltungsbehörden überweisen, man hätte die Bezirksbehörden im Sinne, die das Beste der ihnen untergebenen Personen schon befolgen würden. Ich tadelte dies, denn ich würde diese Angelegenheit bei dem Kreisausschuß und Bezirksrat nur dann für wohl aufgehoben erachtet haben, wenn sie in der That eine Verwaltungsangelegenheit wäre, und dann wären die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar. Die Regierung stellt sich aber auf den andern Standpunkt, daß wirtschaftliche Beschränkungen nie weiter gehen sollen, als die thatächliche Notwendigkeit zwinge und die Erörterung der Thatachen vor Verwaltungsbehörden gehören. Prüfen Sie, ob die Regierung diesem Gedanken Wort hält. Die Ansiedlung soll nach der Vorlage versagt werden können, wenn sie geeignet ist, den Schutz des Eigentums zu gefährden. Die Gefahr liegt, wie alle Redner, mit Ausnahme des Hrn. Ministers anerkennen, in der Entfernung der Ansiedlung von den übrigen kontrollirbaren Orten. Der Herr Minister hat zwar erwähnt, es gäbe Ansiedlungen, die trotz der Entfernung nicht, und andere die trotz ihrer Nähe doch gefährden. Mir thate es leid, wenn die Verwaltungsbehörden sich diese Auslegung aneigneten. Die ganze sogenannte Ansiedlungsfreiheit geriethe damit in eine weit größere Konfusion. Bisher hat das Gesetz die „erhebliche Entfernung“ als das notwendige Merkmal der Gefahr anerkannt. Der Herr Minister entfernt dieses Merkmal. Ich meine aber, sofern die neue Ansiedlung in der Nähe anderer Gebäude liegt, ist der einzige Schutz in der Verhinderung der polizeilichen Nachlässigkeit zu suchen und ich würde überhaupt nicht mehr, wo die Grenze für die Ansiedlungsfreiheit zu finden ist, sobald der Begriff der Entfernung nicht mehr entscheidend sein soll. Wollen Sie diese Angelegenheit dennoch den Verwaltungsgerichten überweisen, so müssen Sie gleichzeitig eine Definition geben, wonach Sie im Stande sind, nicht aus arbiträrem Ermessens, sondern aus äußerem Merkmal zu entscheiden, ob Sie die Ansiedlungsfreiheit geben wollen. Auf die Gefahr, hierin wieder dieses Hantels noch der Regierung Zustimmung zu finden, möchte ich das Bewußtsein zurücklassen, daß die begonnene Gesetzgebung in Bezug auf die Ansiedlungsfreiheit mit diesem Gesetz noch nicht abgeschlossen ist und eine Aenderung der wirtschaftlichen Freiheit bisher unbefriedigt geblieben ist. Ich meine nämlich, daß mir dann ein wirtschaftlicher Schutz der Ansiedlungsfreiheit gewährt wird, wenn der Einspruch gegen die Ansiedlung nachzuweisen hat, daß aus dem ganzen Inhalt der Person und Sache zu vermuten ist, es würde diese Ansiedlung zum Angriff gegen das Eigentum des Nachbarn genutzt werden. Der Abg. Stengel hält diese Beschränkung noch nicht für genügend, weil die Gefahr sehr wohl erst durch die Person eines späteren Erwerbes begründet werden könnte. Gehen Sie auf diese Ausschau ein, so gewähren Sie in Wahrheit keine Freiheit. Denn die meisten Ansiedlungen sind derartig, daß sie den Schutz des nachbarlichen Eigentums vermindern. Jede Ansiedlung kann also zurückgewiesen werden, ohne daß ein Moment des Verdachtes vorliegt. Damit machen Sie nun Zehntel aller Ansiedlungen unmöglich. Der Antrag Lipke scheint mir der einzige richtige zu sein, da er konsequent ausdrückt, was die ratio dieses Gesetzes sein kann. Natürlich wird hier, wenn von einer aus der Person entspringenden Gefahr die Rede ist, nicht lediglich die Person an sich gemeint, sondern es ist die ganze wirtschaftliche Beschaffenheit der Person bei Begründung des Verdachtes in Betracht zu ziehen. Dadurch nun, daß der Antrag Hammacher wenigstens das ganze freie Belieben der Verwaltungsbehörden ausschließt, unterscheidet er sich zu seinem wesentlichen Vortheil von der Regierungsvorlage. Nach der Regierungsvorlage kann man zu keinem Rechtsgrundat gelangen, aus welchem ein falsches Erkenntniß der Verwaltungsgerichte vernichtet werden könnte. Der einzige Rechtsgrundat wäre die vermehrte Gefährdung des nachbarlichen Eigentums, die aber mit jeder Ansiedlung verbunden ist. Durch den Antrag Hammacher dagegen ist eine gezielte Norm gegeben, daß nicht die Gefahr, die in der Gelegenheit liegt, entscheidend ist, sondern die Verbindung von Person und Gelegenheit, die die Verwaltungsgerichte zur Verhinderung der Ansiedlungsgenehmigung berechtigen. Wenn man nun einwirft, daß der Antrag Hammacher eine Einengung der Regierungsintention dadurch enthalte, daß er die Verwaltungsgerichte anweist, vielleicht auch die Beschaffenheit der Person in Betracht zu ziehen, so ist dies thatächlich nicht der Fall; denn der Antrag gibt nicht ein eingehendes Moment für die Freiheit der Ansiedlung, sondern für das richterliche Urteil, welches die Ansiedlung verweigert. Der Reichskanzler hat früher ausgesprochen daß dieses Gesetz einen guten Schutz gegen wirtschaftliche Verirrungen, besonders gegen die Sozialdemokratie gewähre. Ich füge hinzu, daß mehrheitlich aus diesen Gesichtspunkten das gegenwärtige Gesetz mitveranlaßt sei. Das hat der landwirtschaftliche Minister so ausgelegt, als ob ich das ganze Bedürfnis des Gesetzes dem Reichskanzler allein zuschreiben wollte und und nicht auch zum Theil den übrigen Mitgliedern der Regierung, vielleicht auch dem landwirtschaftlichen Minister. Diese Einspruch war um so weniger notwendig, als ich das gegenwärtige Gesetz gar nicht für so verdienstlich halte. Denn, wenn man wirklich so große Gebrechen durch dies Gesetz heilen zu können glaubt, so muß man sich zur vollen Freiheit, die nur durch die äußerste Notwendigkeit begrenzt ist, entschließen. Am liebsten wäre es mir, wenn Sie den § 15 durch eine Einengung der Regierungsintention dadurch enthalte, daß er die Verwaltungsgerichte anweist, die Person in Betracht zu ziehen, so ist dies thatächlich nicht der Fall; denn der Antrag gibt nicht ein eingehendes Moment für die Freiheit der Ansiedlung, sondern für das richterliche Urteil, welches die Ansiedlung verweigert. Der Reichskanzler hat früher ausgesprochen daß dieses Gesetz einen guten Schutz gegen wirtschaftliche Verirrungen, besonders gegen die Sozialdemokratie gewähre. Ich füge hinzu, daß mehrheitlich aus diesen Gesichtspunkten das gegenwärtige Gesetz mitveranlaßt sei. Das hat der landwirtschaftliche Minister so ausgelegt, als ob ich das ganze Bedürfnis des Gesetzes dem Reichskanzler allein zuschreiben wollte und es handelt sich darum, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zuwachs ein derartiges Unterflurungsgebäude zu errichten. Was thut die Gemeinde? Sie kaufst innerhalb einer benachbarten Feldmark eine kleine Enklave, um hier die betreffende Ansiedlung der Büchthäuser zu errichten (Große Heiterkeit); sie thut etwas dasselbe, was früher in einzelnen Staaten geschah, daß man Verbrecher beugtadig unter der Bedingung, daß sie ins Nachbarland gehen. Hier ist die betreffende Person, welche das Ansiedlungsgesetz einreicht, eine höchst ehrenwerte, eine Gemeindeverkörperung, und doch wird jede verständige Behörde ein solches Gesetz versagen müssen wegen des objektiven Zweckes des Niederlassungs-Gesetzes. Dieses Beispiel zeigt, daß der Antrag Hammacher nicht erschöpfend wirken kann und deshalb, weil er zum Schutze gegen Willkür nicht notwendig ist, muß ich mich gegen denselben aussprechen. Ich kann Sie mir bitten, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen, welche die ihr gemachten Vorwürfe in keiner Weise verdient. (Beifall.)

ger jede Ansiedlung mit sich bringt, so kann hierbei von einer wirtschaftlichen Reform keine Rede sein. Ich werde deshalb in erster Linie für den Antrag Lipke stimmen und erst, wenn der zurückgenommen wird, dem Antrag Hammacher beitreten.

Minister Dr. Friedenthal: Ob meine Vertheidigung gegen den Angriff des Vorredners bestigt war und mehr das persönliche Element hervorkehrt, als den Angriff des Herrn Vorredners, das zu beurtheilen überlässe ich dem Urtheil des hohen Hauses, ebenso das Urtheil darüber, ob jener persönliche Angriff bei dieser Gelegenheit überhaupt in irgend einer Weise motiviert war. (Sehr wahr! rechts.)

Ebensoviel werde ich mich darauf einlassen, auf die irrtümliche Auslegung meiner Ausführung betreffs des Hineinziehens einer Neuführung des Herrn Ministerpräsidenten näher einzugehen; ich habe das Gefühl, daß von dem behaupteten Motiv dabei so wenig die Rede war, daß es einer Widerlegung in dieser Beziehung nicht bedarf, und das, denke ich, ist auch der Eindruck meiner Rede im Hause gewesen.

Ich habe mich nur gegen die äußerliche Verknüpfung jener gelegentlich in Privatreihe abgegebenen Ausübung mit gesetzgeberischen Motiven gewendet, weil ich eine derartige Verknüpfung für nicht geeignet halte, um fachlich ein Gesetz zu befähigen und anzugreifen. (Sehr richtig! rechts.) Was die Sache selbst betrifft, so behauptet der Herr Vorredner zunächst, das Gesetz trüge nicht den Charakter einer wirtschaftlichen Reform, sondern nur den Schein einer solchen. Dieser Vorwurf nötigt mich, die Hauptpunkte Ihnen vorzuführen, in denen eine Emanzipation von den bisher gesetzlich bestehenden Ansiedelungsbeschränkungen durch diese Vorlage herbeigeführt wird. Bisher bestanden in den sechs östlichen Provinzen folgende Vorschriften: 1) Die Regulirung der öffentlichen Lasten und der sonstigen öffentlichen Verhältnisse muß der Aushändigung des Baukommissars vorausgehen.“

— Diese Bestimmung ist pure aufgehoben. 2) „Die neuen Ansiedler müssen die besondern Unkosten tragen, welche durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbänden entstehen.“ — Gleichfalls pure aufgehoben. — Alles demnächst folgende gilt auch für Westfalen. 3) „Alle auch in ländlichen Ortschaften zu errichtenden Niederlassungen unterliegen dem Ansiedlungskonsens, sofern sie nicht auf bereits bebauten Grundstücken erfolgen.“ Auch diese Beschränkung wird bestigt. Es trifft diese Erleichterung 99 Prozent aller Fälle, indem es sich um Ansiedlungen überhaupt handelt. Wenn heute am Ende eines Dorfes oder an irgend einer Seite ein neues Wohnhaus erbaut werden soll, so ist ein Ansiedlungskonsens erforderlich und hierin lag bisher die große Erhöhung, welche der Erweiterung und Vergrößerung ländlicher Ortschaften bereitet war, indem es die Emanzipation von den bisherigen Ansiedlungsbeschränkungen durch diese Vorlage herbeigeführt wird.

— Diese Bestimmung ist pure aufgehoben. 4) „Auch Niederlassungen auf schon bebauten Grundstücken, wenn sie von dem Hauptgebäude abgetrennt sind, unterliegen dem Ansiedlungskonsens.“ — Aufgehoben. 5) „Die Ansiedlung muß unterlagt werden, wenn die Gemeinde widerspricht und der Nachsuchende nicht durch den Besitz von Grundstücken, sicheren Hypotheken oder durch Versicherung eines zuverlässigen Gemeindemitgliedes den Besitz eines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Baues nachweisen kann.“ — Ist gleichfalls aufgehoben. 6) „Die Ansiedlung kann verboten werden, wenn von der selben Gefahr für das Gemeinwesen als vorhanden annehmen? In ihrer Allgemeinheit ist diese Bestimmung fortan aufgehoben. 7) „Die Ansiedlung soll aus polizeilichen Gründen nicht zugelassen werden, wenn bescholtene oder notorisch unvermögende Personen an Plätzen, die von bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend gelegen sind, sich niederlassen wollen, ist aufgehoben. — Ich denke, die Vor- führung dieser Thatachen genügt, um nachzuweisen, daß die Vorlage durchweg einen reformatorischen Charakter in sich trägt. (Sehr wahr! rechts) und daß der Vorwurf des Vorredners, sie habe mir den Schein und das Mäntelchen einer solchen Reform, im höchsten Maße ungerechtfertigt war. Was dieser insbesondere den Sinn des § 15 betrifft, gegen den sich der Herr Vorredner hauptsächlich wandte, so wird, wer diesen unbefangen liest, darin nichts anderes finden, als die Bestimmung, die Ansiedlung kann an und für sich aus allgemeinen Gründen, blos deshalb, weil sie eine Ansiedlung ist, und die mit jeder Ansiedlung als solchen verbundenen Folgen nach sich zieht, gar nicht versagt werden; sie kann nur dann versagt werden, wenn ein Einspruch erfolgt und dieser Einspruch auf Thatachen, welche im konkreten Falle eine besondere Gefahr nachweisen, begründet ist. Ich lege auf die Bedingung der Thatachen, welche den Einspruch rechtfertigen müssen, daß allergrößte Gewicht. Dem Verwaltungs-Richter werden diese Thatachen vorgelegt und er entscheidet darüber, ob sie begründet sind und ausreichen, die Genehmigung zu versagen. Mit Hervorhebung und Erwähnung dieses einen Umstandes fallen die Einwürfe des Herrn Vorredners in sich zusammen; weil dieselben alle in dem Vorwurfe gipfeln, es handle sich um ein Arbitrium der notleidenden Behörde auf Vermuthungen und allgemeine Annahme hin. Was den heut gestellten Antrag Hammacher-Löwenstein betrifft, so fällt er in sehr vielen Fällen seines Geltungsbereiches mit der Regierungsvorlage zusammen; ich halte ihn indessen nicht für notwendig, aber auch für nicht erschöpfend, und zwar deshalb, weil in ihm ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt der Regierungsvorlage nicht enthalten ist, das ist das Moment des Zweckes einer bestimmten Ansiedlung. Dieser Zweck kann weniger in der Person des Nachsuchenden liegen, als in dem objektiven Charakter des Unternehmens, um das es sich handelt. Denken Sie sich z. B. den folgenden, der Wirklichkeit entnommenen Fall: Ein Gemeinde-Armenverband kommt in die Lage, einige Familien, die mehrere Jahre im Buchthal gefesen und deren Entflucht bevorsteht, Unterkunft zu gewähren. Nach den bisher geltenden Bestimmungen werden solche Leute in dem sogen. Gemeinde- oder Armenhaus untergebracht. Nun ist aber dieses so häufig geworden, daß es abgebrochen werden muß, und es handelt sich darum, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zuwachs ein derartiges Unterflurungsgebäude zu errichten. Was thut die Gemeinde? Sie kaufst innerhalb einer benachbarten Feldmark eine kleine Enklave, um hier die betreffende Ansiedlung der Büchthäuser zu errichten (Große Heiterkeit); sie thut etwas dasselbe, was früher in einzelnen Staaten geschah, daß man Verbrecher beugtadig unter der Bedingung,

Abg. v. d. Goltz: Der Abg. Lasker hat in der letzten Sitzung erklärt, daß das Gesetz reaktionären Maßregeln ein liberales Mantel über umhängen wolle, und hat dies in der heutigen Sitzung zu begründen versucht; der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten hat ihm schon nachgewiesen, daß er darin völlig im Irrthum ist; ja, wenn man das wirklich unter „konkervativ“ verstehen wollte, was der Abgeordnete Lasker mit diesem Worte bezeichnetet, so würden wir gegen das Gesetz stimmen müssen wegen der großen Ausdehnung von Freiheiten, welche durch dieses Gesetz bewirkt werden. Der einzige Unterschied, welcher zwischen dem Standpunkt des Abg. Lasker und der Regierungsvorlage besteht, ist der, daß diese von Männern ausgearbeitet ist, welche Kenntnis der praktischen Verhältnisse besitzen, während er die Sache nur theoretisch auffaßt. (Sehr richtig.) Der Abg. Lasker hält für das einzig zulässige Korrektiv gegen die Gefahren einer Ansiedlung eine Erhöhung der Wachsamkeit von Seiten der Polizeibehörden; wer aber das Verfahren auf dem Lande kennt, der wird wissen, was erhöhte polizeiliche Wachsamkeit heißt; sie erfordert eine Vermehrung der polizeilichen Organe, und eine solche Last würde unter Umständen unerträglich und der Ruhm einer ganzen Gemeinde fein. Wenn er ferner behauptet, daß eine jede Ansiedlung das Eigenthum des Nachbarn gefährde, so ist dies die einfache Konsequenz jedes Zusammenwohnens. Der Antrag des Abgeordneten Hammacher unterscheidet sich von der Regierungsvorlage im wesentlichen nur dadurch, daß er die persönlichen Verhältnisse in demselben Grade wie die sachlichen berücksichtigt wissen will, während die Regierungsvorlage vor Allem die sachlichen in den Vordergrund stellt, damit aber durchaus nicht die Berücksichtigung der persönlichen nebenbei ausschließt. Der Minister hat schon das Unpraktische in dem Antrag nachgewiesen: was aber allen Gründen, die zur Vertheidigung derselben von dem Abg. Lasker angeführt worden, die Spitze abdrückt, ist die Thatache, daß nicht die Bürokratie, sondern der lebensfrische Organismus der Selbstverwaltung entscheiden werde. Wenn man zu diesen Behörden so wenig Vertrauen hegt, wie es sich in den Befürchtungen des Abgeordneten Lasker ausdrückt, so hätte man dieselben überhaupt nicht schaffen sollen. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Lasker: Es ist das was ich gesagt habe, willkürlich verrückt worden; ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich den Schwerpunkt der Reform dahin verlege, ob Ansiedlungen in der Entfernung von einem bestimmten Wohnorte gestattet werden oder nicht und da halte ich meine Behauptung aufrecht, daß in dieser Beziehung die Regierungsvorlage gegenüber den alten Bestimmungen nur wenig Veränderungen bietet. Wenn der Minister und Abgeordnete v. d. Goltz als meine Meinung anführen, daß eine Vermehrung der Gefährdung schon darin liege, wenn mehrere Menschen beisammen sind, so ist mir eine solche Thorheit zu sagen nicht in den Sinn gekommen. Ich habe nur die Frage gestellt, ob das Verwaltungsgericht, wenn überhaupt nur eine bestimmte Entfernung von einem unter polizeilicher Kontrolle stehenden Orte vorhanden ist, aus dieser Thatache die Gefährdung des Schutzes hergeleitet werden kann und wenn diese Frage verneint werden sollte, so wünsche ich, daß dies in dem Gesetze deutlich ausgesprochen werde. Der Abgeordnete v. d. Goltz hat mir wiederum einen Vorwurf gemacht, den ich vor Jahren bei Berathung der Kreisordnung häufig aus jenen Reihen gehört habe, daß ich die Verhältnisse nicht kenne; aber die Thatachen haben bewiesen, daß ich das Land richtiger wie Sie beurtheilt habe. Zum Schluß will ich noch gegen den Minister sagen, daß ich neulich nicht eine private, sondern eine öffentlich gefallene Aeußerung des Fürsten Bismarck angeführt habe.

Minister Dr. Friedenthal: Ich habe in meinen Ausführungen durchaus nicht behauptet, daß aus den Ausführungen des Abgeordneten Lasker zu folgen sei, daß ein Zusammenwohnen schon an sich eine Vermehrung der Gefährdung enthielte; im Gegentheil habe ich nachzuweisen versucht, daß solche allgemeinen Folgerungen unzulänglich seien und daß man ein Gesetz nur auf Thatachen aufzubauen könne. Was den Werth der Reform betrifft, so suche ich denselben in dem ganzen Inhalt des Gesetzes und durch den Nachweis von Freiheiten, welche durch die Vorlage geschaffen werden, glaube ich dagegen zu haben, daß der Charakter derselben ein reformatorischer ist. Schon das vorige Mal habe ich erklärt, daß die Entfernung kein entscheidendes Moment bilden könne, sondern, daß man die gesammten Verhältnisse in Betracht zu ziehen habe.

Abg. v. Heermann: Ich stimme zunächst mit dem Abg. Lasker darin überein, daß ich die Freiheit der Ansiedlung nur in den notwendigsten Fällen beschränkt wissen will, und ich gehe hierbei von dem Gedanken aus, daß eine Beschränkung nur aus Gründen stattfinden darf, welche aus einer bestimmten konkreten Thatache hervorgehen, nicht aber aus allgemeinen Befürchtungen. Es fragt sich nun, wie sich dieses Ziel am besten erreichen läßt, und da muß auch ich mich entschieden für die Regierungsvorlage erklären aus theoretischen Gründen, weil sie korrekter, und aus praktischen Gründen, weil sie viel leichter durchführbar ist, als der Antrag Hammacher, welcher die Berücksichtigung sowohl der persönlichen, wie der sachlichen Verhältnisse fordert, während meines Erachtens beide Momente gleichzeitig und in ihrer Gesammtwirkung erwogen werden müssen. Man scheint jetzt überhaupt einigermaßen das Vertrauen zur Selbstverwaltung verloren zu haben und besonders den überwiegenden Einfluß der Gutsbesitzer zu fürchten; aber diese Bedenken sind hier völlig unbegründet, da die Gutsbesitzer wegen Mangels an Arbeitern jetzt noch viel mehr Interesse an der Ansiedlung ihrer Tagelöhner haben, als die Industrie. Es giebt doch so viele Verwaltungsinstanzen, und da ist doch wirklich nicht anzunehmen, daß von allen diesen das Gesetz nicht sachgemäß sollte ausgelegt werden. Wenn Sie auf allgemeine Befürchtungen soviel Gewicht legen und Ihre Gründe nicht aus bestimmten Thatachen ziehen, so würden Sie am besten thun, das ganze Gesetz abzulehnen, wollen Sie aber die Thatachen sprechen lassen, so nehmen Sie die Regierungsvorlage an.

Abg. Löwenstein: Wir sind im Wesentlichen darin einig, daß wir für die Ansiedlungen eine Erleichterung und Beförderung schaffen wollen. Wenn nun die ausführenden Behörden und alle Verwaltungsinstanzen dieselben Ansichten hätten, wie der Minister sie entwickelt hat, so würden wir auf eine Ämendirung verzichten können; aber es ist eben bei den bisherigen und durch die Tradition eingewurzelten Verhältnissen zu befürchten, daß die Ausführung des Gesetzes nicht den Absichten des Gesetzgebers entspricht. Vor Allem ist zu berücksichtigen, daß die erste Behörde, welcher das Recht der Überwachung und des Einspruchs zusteht, die Ortspolizei ist, und von dieser kann man doch unmöglich erwarten, daß sie sich unter dem allgemeinen Satze: die Zurückweisung soll nur auf Grund von Thatachen erfolgen, irgend etwas konkretes denken soll; es ist da der Phantasie und der verächtlichen Auslegung des Gesetzes freier Spielraum in weitem Maße geboten. Nun wendet man allerdings ein, daß noch so viele Verwaltungsinstanzen vorhanden wären, denen eine Entscheidung zustehe, und daß man das Vertrauen zur Selbstverwaltung völlig verloren habe, wenn man allen diesen nicht eine unparteiische Auslegung des Gesetzes zutrauen wolle; aber dies paßt hier gar nicht, wir wollen eben nicht, daß erst der ganze Instanzengang durchlaufen werden müßt, um ein richtiges Urtheil zu erzielen; dies soll womöglich sofort durch die Ortspolizeibehörde gegeben, und deshalb wosollen wir durch unseren Antrag der Executive eine bestimmte Richtschnur an die Hand geben. Wenn der Minister ein einzelnes Beispiel gegen unseren Antrag angeführt hat, worin der Zweck einer Ansiedlung besonders hervorgehoben wird, so ist doch dieses Moment ebenfalls in unserem Antrag enthalten. Ich bitte Sie, denselben anzunehmen.

Sowohl der Antrag Lipke (für den nur der Antragsteller und der Abg. Lasker stimmen), als auch das Ämendement Hammacher, werden hierauf abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§ 18 und 19 werden in der Diskussion zusammengefaßt. Sie lauten:

§ 18. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in

welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen.

§ 19. Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie ist zu verweisen, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 16, 17 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisausschuß wahrzunehmen sind.

Abg. Hammacher beantragt die Streichung dieser beiden Paragraphen, eventuell für den Fall der Annahme des § 19; anstatt „ist zu verweisen“ zu setzen „kann verlangt werden“.

Abg. Haniel beantragt: für den Fall der Aufrechterhaltung des § 18 dem § 19 folgenden Schlusssatz hinzuzufügen: „und gegen den vom Kreisausschuß ergangenen Bescheid innerhalb der im § 17 bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet.“

Abg. Hammacher: Ich bestreite, daß es ein weiser legislativer Akt ist, die Herstellung von Kolonien von der vorherigen Neugliederung der Abgabenverhältnisse abhängig zu machen, so lange nicht bestimmte Grundfälle eintreten, nach denen die Gemeinden die Abgaben zu Kirchen- und Schulzwecken erheben. Bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung herrscht in dieser Beziehung die reine Willkür der Gemeinden. Einem Bergwerksbesitzer, der eine Kolonie zur gefunden Unterbringung seiner Arbeiter in einer Gemeinde mit gemischter konfessioneller Bevölkerung errichten will, ist es gar nicht möglich, ein Abkommen mit der Gemeinde hinsichtlich der Kirchen- und Schulverhältnisse abschließen, denn er weiß gar nicht, ob seine Arbeiter evangelisch oder katholisch sein werden. Ich verweise auf die Marineverfassungen in Danzig. Dort sind die vorhandenen Arbeiterwohnungen durchaus unzureichend und die Marineverwaltung hat sich deshalb die Frage vorlegen müssen, ob es sich nicht empfiehlt, dort Arbeiterkolonien anzulegen. Solche Kolonien sind ein großer wirtschaftlicher und humarer Fortschritt; einen solchen von der Willkür der einzelnen Gemeinden abhängig zu machen, wäre ein legislatorischer Fehler, den Sie nicht begehen dürfen. In jedem Falle bitte ich wenigstens um Annahme des eventuellen Antrages.

Minister Dr. Friedenthal: Das Gesetz soll nicht die Bildung von Kolonien erschweren, sondern den Unternehmer verpflichten, von vornherein darauf zu sehen, daß die Kolonie ordnungsmäßig in den betreffenden Gemeindeverbänden eingeführt werde oder eine selbstständige Gemeinde bilde, was nur dazu beitragen kann, das Gedächtnis der Kolonie zu fördern. Ich habe bereits bei der zweiten Lesung die Gründe dafür beigebracht und es will mir scheinen, als ob diese Gründe genügten, um die Ausführungen des Vorredners über diesen Punkt zu widerlegen. Mit dem eventuellen Antrag derselben und mit dem Antrage Haniel erkläre ich mich einverstanden.

Abg. Stengel: Ich halte es für richtig, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung mit dem eventuellen Antrag Hammacher befestehen bleiben. Es sind zwei Fälle der Anlegung von Kolonien denkbar, entweder daß ein Großgrundbesitzer es in seinem Interesse findet, ein größeres Pestithum zu parzellieren und eine Anzahl Häuser zu errichten, um eine größere Menge aus seinem Besitz zu ziehen, oder daß eine industrielle Gesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen sich veranlaßt findet, eine größere Anzahl Arbeiterwohnungen zu bauen. Philanthropische Gründe werden im Allgemeinen hierbei weniger maßgebend sein, als der Zweck, sich dadurch eine ordentliche Arbeiterschaft zu verschaffen. Um des Vortheils des Unternehmers willen, dürfen aber einer Gemeinde Lasten nicht aufgelegt werden, darf ihr nicht der Bau eines neuen Schul- oder Krankenhauses oder die Anstellung eines neuen Lehrers zugemutet werden. Ueberdies steht nach der Vorlage die Entscheidung dem Kreisausschuß, nicht dem vielleicht engherzigsten Gemeindevorstande zu. Glauben Sie, daß der Kreisausschuß so bornirt sein wird, folchen wohlthätigen Anlagen besondere Hindernisse in den Weg zu stellen? Ich bitte deshalb um Aufrechterhaltung der beiden Paragraphen.

Abg. Kummert: Der Begriff der Kolonie ist in dem Gesetz durchaus nicht festgestellt, es soll eine Mebrabst von Ansiedlungen sein. Wie viele gehören dazu? Es kann demand die Errichtung von 5 Häusern als eine Ansiedlung betrachten, der Kreisausschuß dagegen als Kolonie. Diese Unbestimmtheit spricht gegen die Paragraphen. Die bisher bestehenden gleichen Vorschriften haben weder geachtet noch genutzt, aber gerade deshalb müssen sie als überflüssig wegfallen.

Abg. Stengel: Ich halte es im konkreten Falle durchaus nicht für schwierig, zu entscheiden, ob eine Kolonie vorliegt oder nicht, fann also die Bedenken des Vorredners gegen die Paragraphen nicht teilen.

Die §§ 18 und 19 werden mit dem event. Antrag Hammacher und dem Antrag Haniel angenommen.

§ 22 bestimmt: „In denjenigen Städten, welche nach Maßgabe ergehender Gesetze von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen werden, werden die in diesem Gesetz dem Kreisausschuß überwiesenen Obliegenheiten von dem Bezirksverwaltungsgerichte wahrgenommen.“

Abg. Haniel beantragt als Konsequenz der Beschlüsse zu den Paragraphen 18 und 19: an Stelle der Schlusssätze „werven die in diesem Gesetz ic.“ zu setzen: „tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§ 9, 11 und 17 dieses Gesetzes das Bezirksverwaltungsgericht, in den Fällen der §§ 18 und 19 die Ortspolizeibehörde.“

Der § 22 mit diesem Antrage wird angenommen.

In § 24 werden schließlich nach dem Antrage Kummert den durch das Gesetz aufgehobenen älteren Gesetzen hinzugefügt: Paragraph 155 Nr. VII. und VIII. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Die Berathung des Gesetzentwurfs ist hiermit erledigt, die definitive Abstimmung bleibt bis zur nächsten Sitzung vorbehalten.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Neallowassen im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel.

Eine Debatte erhebt sich nur über § 29, welcher von den auf Vorstand haftenden Berechtigungen handelt.

Der Regierungskommissar Geh. Rath Sterneberg vertheidigt die Aufrechterhaltung des von der Kommission befehligen Unterfchieds zwischen Servituten und Neallowassen, weil erstere das Recht gewisser Nutzungen an dem Grundstücke gewähren, die sonst nur dem Eigentümer zu stehen, während letztere den Besitzer nur zur Leistung von Abgaben verpflichten, die er nicht gerade dem verpflichteten Grundstück zu entnehmen braucht. Dieser in Altreyssen und auch in Hessen festgehaltene Grundsatz habe sich stets bewährt. Die bei den Holzabgaben von der Kommission gemachte Ausnahme beeinträchtige beide Theile: der Verpflichtete, der bisher mit dem 20fachen Betrage habe ablösen dürfen, werde künftig mit dem 22% resp. 25fachen Betrage ablösen müssen der Berechtigte werde nicht mehr in Land, sondern in Geld entschädigt werden.

Abg. Miguel tritt diesen Ausführungen entgegen. Der Unterschied zwischen Servituten und Neallowassen sei kein in dem alldutschen Recht, aus dem diese Verhältnisse sich herleiten, begründeter. In Hessen seien die Wälder für viele Gemeinden die Lebensbedingung; nehmte man ihnen diese und gebe ihnen Geld, so werde die Folge sein, daß die Zahl der Holzdiebe sich außerordentlich vermehre.

Abg. Bögeley erklärt sich ebenfalls für die Kommissionsbeschlüsse, indem er ausführt, daß in seinem Wahlkreise die Bewohner einiger Ortschaften aus den benachbarten herrschaftlichen Waldungen allein jährlich Holznutzungen im Werthe von ca. 10,000 Thlr. beziehen, wofür sie nur 400 Thlr. zu zahlen haben, und sehr beunruhigt sind, daß ihnen lediglich Geldrenten und kein Grund und Boden für ihre Rechte gegeben werden sollte.

Abg. Bähr (Kassel) weist darauf hin, daß es hier weniger auf den juristischen Unterchied zwischen Servituten und Neallowassen ankomme, sondern vielmehr auf den wirtschaftlichen Gesichtspunkt, und der führe zur Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Die Diskussion wird geschlossen und die §§ 29—31 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Die auf das Gesetz bezüglichen Petitionen werden theils für erledigt erklärt, theils der Regierung als Material für den in Aussicht gestellte Gesetz auf Sitzung der Verordnung vom 13. Mai 1867 überwiesen.

Hieran schließt sich die zweite Berathung des Entwurfs, betr. die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Güterreien und Schulen zu stehenden Holzabgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vorwärts großherzoglich hessischen Gebieten.

Die Vorlage wird nach einigen befürwortenden Bemerkungen des Referenten Abg. Albrecht unverändert angenommen.

Es folgen Wahlprüfungen. Die IV. Abtheilung beantragt 1) die Wahl des Kaufmanns Hassencamp im IX. Wahlbezirk, Regierungsbezirk Kassel, zu beanstanden; 2) die königliche Staatsregierung aufzufordern, geeignete Erhebungen darüber zu veranlassen, ob in den Wählbezirken VI., VII., VIII., IX., X., XI., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., Kreis Kirchhain, die Vorschriften der §§ 10 und 12 des Reglements überall beobachtet sind, und wenn dies der Fall, die noch fehlenden Bescheinigungen ausstellen und den Wahlakten beifügen zu lassen.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Ferner beantragt die II. Abtheilung, „die Wahl der Herren Abgeordneten v. Zarlinsky und Österrath im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Marienwerder (Kreis Konitz-Tuchel-Schloßau) für ungültig zu erklären.“

Abg. v. Schorlemer = Alst macht darauf aufmerksam, daß die Erstwahlen für die regierungsfreudlichen Wahlmänner mit äußerster Geschwindigkeit angeordnet und angenommen worden, während die für die Oppositionskandidaten stimmenden Wahlmänner durch allerlei Vorwände, wie durch Streichung aus der Wahlliste und Verzögern der Erfassung, an der Ausübung des Wahlrechts vielleicht verhindert werden sollen. Die Behörden hätten eine andere Zusammenfügung des Wahlkollegiums intendiert. Nedner ging sodann auf die Vorgänge näher ein, fand dabei zu dem Resultate, daß die von der Kommission hervorgehobenen wegen zweifelhafter Angabe des Termins zur Wahl nicht erschienenen zehn Wahlmänner das Stimmverhältnis nicht verschoben hätten und beantragte deshalb die Wahlen einzustellen nur zu beanstanden.

Abg. v. Kardorf ist zwar der Meinung, daß die Wahlen für ungültig zu erklären seien, möchte aber nicht den Wahlkreisen die Unannehmlichkeit verursachen, kurz vor Schluss der Session noch einmal zu wählen, und will deshalb den Ausweg der Beanstandung, welchen der Antrag v. Schorlemer bietet, gern ergreifen.

Abg. v. Zarlinsky (Neustadt) tritt dem Antrag v. Schorlemer unbedingt bei und bekämpft aber die Gründe, welche der Vorredner dafür geltend gemacht hat.

Derselben Ansicht ist Abg. Graf Limburg-Stirum.

Abg. Windhorst (Meppen) ist zwar von der Gültigkeit der Wahl überzeugt und glaubt, daß eine Beweiserhebung die entstandenen Zweifel vollständig beseitigen und zur Gültigkeitserklärung führen werde. Aus Opportunitätsrücksichten empfiehlt er jedoch den Antrag v. Schorlemer zur Annahme.

Abg. v. Kardorf ist zwar der Meinung, daß die Wahlen für ungültig zu erklären seien, möchte aber nicht den Wahlkreisen die Unannehmlichkeit verursachen, kurz vor Schluss der Session noch einmal zu wählen, und will deshalb den Ausweg der Beanstandung, welche der Antrag v. Schorlemer bietet, gern ergreifen.

Abg. v. Antal legt ebenfalls gegen die Ansicht Verwahrung ein, als ob sich das Haus bei seiner Abstimmung von den Motiven des Abg. v. Kardorf leiten lasse; wäre dem so, so müßten die beiden interessirten Abgeordneten ihr Mandat niederlegen.

Nachdem der Referent Abg. Zehle nochmals den Antrag der Abtheilung befürwortet, wird der Antrag v. Schorlemer auf Beanstandung angenommen.

Die IV. Abtheilung hat ferner den Antrag gestellt: 1) Die Wahl des Herrn Wojciechowski im 6. posener Wahlbezirk für gültig zu erklären; 2) die Wahlen der Herren Respondek und v. Potworowski zu beanstanden.

Der Antrag wird angenommen.

Ein Antrag der V. Abtheilung, Namens derer Abg. Petri referirt, geht dahin, 1) die Wahlen der Abgeordneten Doms und Grafen Arcu für gültig zu erklären, 2) die Staatsregierung aufzufordern, wegen versuchter Wahlbeeinflussung die Kreisstafetze Novak und Ulbert in geeigneter Weise zur Verantwortung zu ziehen.

Abg. Welter beantragt dagegen ad 1 Ungültigkeitserklärung der beiden Wahlakte, wegen der nachgewiesenen Wahlbeeinflussungen von Seiten der Regierungsvorläufen.

Abg. v. Kardorf muß das Hauptgewicht darauf legen, daß ziemlich nachgewiesen werde, die Wahlbeeinflussung habe das erreichte Wahlergebnis erzielt. Da ein solcher Nachweis hier nicht geführt sei, so befürwortet er die Gültigkeitserklärung der Wahlen.

Abg. Windhorst (Bielefeld) gibt allerdings zu, daß müßte man hier wie bei den Hohenloher'schen Wahlen im Interesse der Würde des Hauses den prinzipiellen Standpunkt wahren und die Wahlen kassiren.

Abg. Graf Limburg-Stirum gibt zwar zu, daß Versuche von der Regierung gemacht werden, die Stimmbeteiligung zu beeinflussen, jedoch nur im Sinne

alle zwischen den deutschen Einzelstaaten und Österreich-Ungarn früher abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen über gegenseitige Rechts-Hilfe aufgehoben werden.

Nach dem neuesten offiziellen Hauptbericht über den Karan-feststand, wie er während des März im preußischen Heere und den sächsischen und den württembergischen (12. und 13.) Armeecorps sich gestaltet hat, fanden während dieses Monates unter im Ganzen 177 Todesfällen 28 Selbstmorde vor.

Der „N.-A.“ publiziert die Verordnung, betreffend die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen in Elsaß-Lothringen; vom 8. Mai 1876.

Paris. 9. Mai. Das in Beirut stationierte französische Kriegsschiff „Château Renaud“ ist in Folge einer Depesche des französischen Botschafters in Saloniki sofort nach Syra, wo es sich mit dem im Pyraeus stationierten englischen Kriegsschiffe vereinigen sollte, um von da nach Saloniki abzugehen, in See gegangen. — Der in Saloniki ermordete französische Konsul Moulin ist schon vor zwei Monaten, als er mit seiner Frau einen Spaziergang unternahm, von einigen türkischen Soldaten thätlich insulirt worden. Einer der Soldaten wollte sich Ungehörlichkeit gegen die Frau erlauben. Frau Moulin entriss ihrem Gatten den Stock und schlug mit demselben nach dem frechen Burschen; darauf fielen seine Kameraden über Moulin her, und nur durch das Erscheinen einer Polizeiabteilung wurde das Paar aus den Händen der Wütenden gerettet. Schon während des Beiramfestes hätte, wie hiesige Blätter mittheilen, es zu einem Krawall zwischen Griechen und Mohammedanern kommen sollen, der jedoch durch die Vorsichtsmaßregeln des österreichischen Konsulates verhindert wurde. — Der amerikanische Konsul, durch dessen heiligen Eifer für die Rettung einer Christensee nach türkischen Berichten der ganze Erzschaf entstanden sein soll, heißt P. Hag di Lazzaro. Derselbe ist Griech von Geburt und Inhaber eines ausgebreiteten Spezialschaftes.

Lokales und Provinzielles.

Posen 13. Mai.

Über die bereits erwähnte Verhaftung des Grafen Stanislaus Plater, eines der früheren Firmeninhaber der hiesigen Kommanditgesellschaft auf Aktien „Tellus“, wird uns noch folgendes mitgetheilt: Graf Plater, welcher nach Substation seines in der Provinz Posen gelegenen Rittergutes Wroniawy (Kreis Bonst) sich in Russisch-Polen auf den Gütern seiner Gattin aufhielt, hatte die Aufforderung vom hiesigen Kreisgericht erhalten, sich in einer gegen ihn schwedenden Untersuchungssache wegen Unterschlagung deponirter Wertpapiere und Gelder am 11. d. Mts. zu einer verantwortlichen Vernehmung zu stellen. Er war hier erschienen, und wurde nach der Vernehmung auf Beschluss des hiesigen Kreisgerichts zur Sicherung der Verhandlungen sofort verhaftet. Wahrscheinlich kommt diese Anklagesache bereits im nächsten Monate zur Verhandlung.

Aus der Gegend von Jarotschin. [Dekan Niederski.] Am 8. d. Mts. fand in dem bei Jarotschin belegenen Böhm'schen Vorwerk eine Haussuchung nach dem Dekan Niederski statt, die aber wie immer erfolglos blieb. Daß der Exkommissar des Provinz-Kreisgerichts sich in hiesiger Gegend aufhält, ist mit Bestimmtheit anzunehmen; hat er doch am 4. d. M. einer sterbenden Witwe, die in der Nähe des Vorwerks wohnt, die Sterbesakramente verabreicht. Dekan Niederski hatte sich in der hiesigen Gegend während seiner Amtshäufigkeit durch große Wohlthätigkeit eine allgemeine Beliebtheit erworben und daher mag es kommen, daß er jetzt überall Schutz findet, um sich seiner Verhaftung zu entziehen.

Zierschiegel. 11. Mai. [Landwirtschaftliches.] Auf den von der Rasse stark heimgesuchten niedern Acker in unserer Gegend stehen die Saaten in Folge der anhaltenden kühlen Witterung noch sehr düftig. Dagegen ist das Aussehen des Wintergetreides auf den höher gelegenen Feldern meist befriedigend. Leider sind dies aber nur so kleine Flächen, daß hierdurch der Ausfall auf den niederen Feldern auch nicht annähernd gedeckt wird. Unsere Obranwiesen stehen immer noch sehr tief unter Wasser, so daß man kaum mit einem Kahn über dieselben hinfahren kann. Wenn das Wasser nicht in 8 bis 14 Tagen ganz von denselben verschwindet, so werden wir in diesem Jahre fast gar kein Heu ernten und so steht auch für das nächste Jahr bereits ein großer Futtermangel in Aussicht, was für eine Ackerbau treibende Stadt viel zu bedeuten hat. Um schlimmsten sind diejenigen daran, welche die Grasnutzung auf den Obranwiesen für dieses Jahr bereits im Februar d. J. gepachtet und bezahlt haben.

Bromberg 11. Mai. [Zum Provinzial-Sängerfest. Stadtvorordnetenwahl.] In Folge Einladung des Regierungspräsidenten v. Wegner hatte sich am Montag, 8. Mai d. r., das für die Ausführung des Sängertests konstituierte Festkomitee im Präsidialgebäude zu einer Berathung eingefunden. Der Regierungspräsident leitete die Verhandlungen und wurden zunächst folgende Spezialkomitee's aus dem Festkomitee herausgewählt: das Empfangs- und Einquartierungskomitee unter dem Vorsitz des Kaufmann Teichner; das Finanzkomitee unter dem Vorsitz des Stadtkaufmann Friedländer; das Dekorationskomitee unter dem Vorsitz des Bauraths Grüder; das Tisch- u. Festzugskomitee unter dem Vorsitz des Reg.-R. Höpker; das Gesangs-komitee unter dem Vorsitz des Dirigenten Reichhardt und Bauer. Jedes Zweigkomitee hat das Recht, seine Mitgliederzahl durch geeignet erscheinende Persönlichkeiten in freier Kooperation zu ergänzen. Das Festprogramm selbst für den Verlauf des Festes wurde nun ebenfalls definitiv festgestellt und findet darnach am Sonnabend, 8. Juli c., der Empfang der auswärtigen Sänger und Vertheilung der Quartierbillets, Sängerbüchsen &c. statt, sodann Abgabe der Fahnen und Abends freie Vereinigung in einem Gartenlokal. Am Sonntag, 9. Juli, Frühkaffee an der vierten Schleuse, um 11 Uhr Konzertprobe sämtlicher Sänger. Das erste Konzert findet an diesem Tage um 5 Uhr im Saale des Schützenhauses statt. Das Souper mit Trinksprüchen und Wettgesängen findet um 8½ Uhr statt. Am 2. Tage wird nach der um 2½ Uhr stattfindenden Probe der Sängertag abgehalten, wobei die Sängerbundes-Angelegenheiten berathen werden. Um 2 Uhr Festzug der Sänger mit Fahnen &c. durch die Stadt und darauf zweites Konzert um 5 Uhr im Schützenarten. — Die nicht zum Bunde gehörigen Angehörigen fremder Staaten von der Entrichtung der außerordentlichen Abgaben nicht ausgeschlossen seien.

Paris. 12. Mai. Der Präsident Mac-Mahon hatte heute eine Unterredung mit Casimir Perier. Wahrscheinlich in Angelegenheit des durch den Tod Ricards erledigten Ministerpostes feilles des Innern.

Konstantinopel. 12. Mai. Mehmet Ruschdi Pascha ist zum Großvizer, Hussein Abri Pascha zum Kriegsminister, Abri Pascha zum Generalissimus, Hairulz Efendi zum Scheich ul Islam ernannt worden.

Laut Telegramm von Plymouth hat das am 5. d. M. daselbst eingelaufene Postdampfschiff „Göthe“, Kapitän Meyer, nach beschaffter Kaufmanns-Reparatur die Reise nach Newyork vorgestern Nachmittag 5 Uhr bereits wieder aufgenommen.

Vermischtes.

* In Elberfeld und Umgegend herrscht zur Zeit große Aufregung; am 6. Morgens entsprang aus einer Menagerie auf dem Brauennwirth, als er gerade in einen anderen Käfig versetzt werden sollte, ein junger Löwe und schlug sich nach dem Griffenbergh zu in die dort südlich gelegenen Waldungen. Der Oberbürgermeister Jäger fordert in einer Bekanntmachung auf, von den Spuren des Thieres den Behörden Anzeige zu machen. Von Seiten der Polizeibehörde

sind sofort alle Maßregeln ergriffen worden, welche zur Verbüttung von Unglücksfällen dienlich erschienen. Von Düsseldorf wurde Militär requirierte, um den Feldzug gegen den Flüchtling zu beginnen. An die Landratsämter der Kreise Barmen, Solingen, Lennep, Mettmann, sowie an die nächstgelegenen größeren Ortschaften, wurde das Ereignis telegraphisch gemeldet. — Kurz nach 1 Uhr Nachmittags marschierte eine Anzahl Jäger unter Führung eines Polizeikommissars vom Rathause ab, um Jagd auf das reisende Thier zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden. 12. Mai. Der Ankauf der Leipzig-Dresdener Bahn für den Staat ist auch von der ersten Kammer und zwar einstimmig genehmigt worden.

Wien. 12. Mai. Die „Politische Korrespondenz“ bestätigt das Eintreffen Moulhtar Paschas in Mostar und erwähnt eines Gerüsts, wonach die Ankunft Moulhtar Paschas in Mostar mit der Absicht der Pforte in Verbindung stände, direkt mit den Insurgenten wegen Abschlusses eines Waffenstillstandes zu verhandeln. — Von der österreichischen Bankgesellschaft (Schiffbank) ist der Polizei eine Veruntreuung seitens eines ihrer Beamten zur Anzeige gebracht worden. Die Summe, um welche es sich dabei handelt, beträgt 21,635 fl., der betreffende Beamte hat dieselbe am 5. c. eingekassirt und ist seit dem 8. c. verschwunden.

Paris. 12. Mai. Nach Meldungen aus Ragusa vom 11. d., welche der „Alg. Havas“ zugegangen sind, sollen die Insurgenten beschlossen haben, einen Waffenstillstand nicht eher zu akzeptiren, bis ihnen in Betreff von 7 Punkten, welche sie namhaft gemacht haben, Verücksichtigung zu Theil wird. — Seit einigen Tagen werden in Kleck Truppen ausgeschifft, welche von Albanien eintreffen. — Moulhtar Pascha ist in Mostar eingetroffen.

versailles. 11. Mai. Die von dem Journal „Figaro“ gegen den radikalen Deputirten Rouvier erhobene Beschuldigung, daß der selbe sich unmoralischer Handlungen schuldig gemacht habe, führte in der heutigen Sitzung der Kammer zu einem Zwischenfall. Rouvier selbst stellte den Antrag, daß der Justizminister die gerichtliche Verfolgung des „Figaro“ eintreten lasse, damit die gegen ihn erhobene verleumderische Beschuldigung zu Schanden werde. Der Justizminister erklärte, es sei die Untersuchung eingeleitet, er werde anzeigen, wenn er weitere Informationen erhalten habe. Die Kammer brachte ihre nächste Sitzung auf kommenden Montag an.

Rom. 12. Mai. Gestern Abend fand bei dem deutschen Botschafter offizieller Empfang statt, bei welchem der Hof, das diplomatische Corps, die Minister, die Spiken der Behörden, sowie die Mitglieder des Parlaments und zahlreiche Personen von Distinktion, im Ganzen gegen 600, erschienen waren.

London. 11. Mai. Im Unterhause erwiderete der Kanzler der Schatzkammer, Northcote, auf eine Anfrage Campbell's, er kenne des in Kairo befindlichen Wilson Absichten noch nicht, hoffe aber bald darüber unterrichtet zu werden, da Wilson's Urlaub demnächst ablaufe. Seitens der englischen Regierung sei eine andere Persönlichkeit für die Überwachung der Bezahlung der ägyptischen Schuld nicht namhaft gemacht worden. Ebenso wenig sei er in der Lage, konstatiiren zu können, welche Vereinbarungen zwischen Egypten und anderen Regierungen getroffen worden seien. Betreffs der Gründer-aktien des Khedive bei dem Suezkanal-Unternehmen sei keinerlei Vereinbarung getroffen worden. Für die Berathung über die durch die Mission Cave's nach Kairo verursachten Kosten hoffe er demnächst einen bestimmten Zeitpunkt angeben zu können. Der Unterstaatssekretär im Departement der Kolonien, Lowther, erklärte auf eine Anfrage Thornhill's betreffs der Unruhen in Barbadoes und Tabago, aus Barbadoes liege keine neuere Nachricht vor. Vom Gouverneur der Insel Tabago sei heute früh ein Telegramm eingegangen. Nach demselben hätten sich die Ruhestörungen auf eine einzige Pflanzung beschränkt und seien unterdrückt worden, jede Besorgnis einer Erneuerung derselben erscheine unbegründet. — Im weiteren Verlaufe der Sitzung des Unterhauses wurde nach sehr lebhafter Debatte der Antrag James, nach welchem der Regierung wegen der Form, in welcher die Proklamirung des Kaiserintitels erfolgt sei, ein Misstrauensvotum ertheilt werden soll, mit 334 gegen 226 Stimmen abgelehnt. — Der Prinz von Wales ist heut Abend hier angekommen und in Buckingham Palace von Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta, der Königin Victoria und den Mitgliedern der königlichen Familie empfangen worden.

Philadelphia. 11. Mai. An dem heute in St. Georgs Hall stattgehabten Banquet nahmen auch der Präsident der Union und der Kaiser von Brasilien Theil. Thornton brachte einen Toast auf den Präsidenten Grant aus und gedachte dabei besonders Englands und Amerikas, die nur in den Künsten des Friedens mit einander rivalisierten. Präsident Grant dankte darauf das Wohl der Königin Victoria. **Havanna.** 11. Mai. Ein von der Regierung erlassenes Dekret bestimmt, daß die auf Kuba befindlichen Angehörigen fremder Staaten von der Entrichtung der außerordentlichen Abgaben nicht ausgeschlossen seien.

Paris. 12. Mai. Der Präsident Mac-Mahon hatte heute eine Unterredung mit Casimir Perier. Wahrscheinlich in Angelegenheit des durch den Tod Ricards erledigten Ministerpostes feilles des Innern.

Konstantinopel. 12. Mai. Mehmet Ruschdi Pascha ist zum Großvizer, Hussein Abri Pascha zum Kriegsminister, Abri Pascha zum Generalissimus, Hairulz Efendi zum Scheich ul Islam ernannt worden.

Laut Telegramm von Plymouth hat das am 5. d. M. daselbst eingelaufene Postdampfschiff „Göthe“, Kapitän Meyer, nach beschaffter Kaufmanns-Reparatur die Reise nach Newyork vorgestern Nachmittag 5 Uhr bereits wieder aufgenommen.

Telegraphische Börsenberichte.

Bonds - Course.

Frankfurt a. M. 12. Mai. Zimäßig fest, aber still. [Schlußfurje] London Wechsel 204, 05. Pariser Wechsel 80, 92. Wiener Wechsel 169, 20. Böhmische Westbahn 152%. Elisabethbahn 124. Galizien 164. Franzosen 225%. Lombarden 67%. Nordwestbahn — Silberrente 50%. Papierrente 56%. Russ. Bodenkredit 86. Russen 1872 98%. Amerikaner 1885 101%. 1860er Loosse 5% per medio resp. per ultimo.

101%. 1861er Loosse 269, 00. Kreditaktien*) 117%. Oesterl. Nationalbank 723, 00. Darmst. Bank 101%. Berl. Bankverein 81%. Frankfurter Wechslerbank 76%. Oest. Bank 90%. Meiningen Bank 78%. Hess. Ludwigsbahn 100%. Oberhessen 73. Umg. Staatsloose 155, 00. Umg. Schatzanw. alt 87%. do. do. neue 85. do. Ostb.-Obl. II. 62%. Centr.-Pacific 91%. Reichsbank 156%. Nach Schluss der Börse: Kreditaktien 117%, Franzosen 226%. Lombarden 67%, 1860er Loosse —, Nordwestbahn —, Galizier —.

Wien. 12. Mai. Fest, zum Schluss schwächer. Debüten matter, Anlagegewerbe behauptet. [Schlußfurje] Papierrente 66, 85. Silberrente 70, 50. 1854er Loosse 105, 75. Nationalbank 853, 00. Nordbahn 1820. Kreditaktien 138, 80. Franzosen 267, 00. Galizier 193, 25. Kasch.-Oderb. 102, 50. Pardubitzer —, 00. Nordwestb. 130, 75. Nordwestb. Lit. B —, London 119, 90. Hamburg 58, 45. Paris 47, 30. Frankfurt 58, 45. Amsterdam 99, 40. Böhm. Westbahn —. Kreditloose 157, 50. 1860er Loosse 111, 30. Lomb. Eisenb. 80, 00. 1864er Loosse 134, 50. Unionbank 57, 50. Anglo-Austr. 66, 20. Napoleon 9, 53. Dukaten 5, 67%. Silbercup. 102, 60. Elisabethbahn 157, 00. Prüm. 74, 20. D. Reichsb. 59, 00.

Türkische Loosse 17, 90. **Paris.** 12. Mai. Ruhig, geschäftlos.

[Schlußfurje] 3 proz. Rente 67, 82%. Anl. de 1872 105, 22½%. Italienische 5 Et. Rente 71, 90. do. Tabaksaktien, —, do. Tabakobligationen —. Franzosen 570, 00. Lombard. Eisenbahn-Akt. 168, 75. do. Prioritäten 233, 00. Türken de 1865 12, 55. do. de 1869 72, 00. Türkische Loosse 39, 50. Crédit mobilier 162. Spanier extér. 13, 68. do. intér. 12%. Suezkanal-Aktien 731. Banque ottomane 365. Société générale 522. Egypt. 228. Wechsel auf London 25, 21.

London. 12. Mai. Nach. Konz. 96 ½%. Italien. 5proz. Rente 71%. Lombarden 6 ½%. 3 proz. Lombarden-Prioritäten alte 9%. 3 proz. Lombarden-Prioritäten neue 9. 5 proz. Russen de 1871 —. 5 proz. Russen de 1872 97. Silber 53%. Türk. Anleihe de 1865 12 ½%. 5 proz. Türken de 1869 14. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104%. do. 5 proz. fund. 106%. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6 proz. ungar. Schatzbonds 88. 6 proz. ungarische Schatzbonds 11. Emitt. 85. 6 proz. Peruana 21%. Spanier 13 ½%.

Blattdiskont —%. In die Bank floßen heute 288,000 Pf. Sterl.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 58. Hamburg 3 Monat 20, 58. Frankfurt a. M. 20, 58. Wien 12, 25. Paris 25, 40. Petersburg 30%. New-York, 11. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußfurje]. Höchste Notirung des Goldgiess 12%. niedrigste 12 ½%. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87 ½%. Goldgiess 12%. ½% Bonds per 1885 114%. do. 5 proz. fundirte 117. ½% Bonds per 1887 121%. Erie-Bahn 15 ½%. Central Pacific 106%. New-York Centralbahn 110%. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12 ½%, do. in New-Orleans 11%. Petroleum in Newyork 14, do. in Philadelphia 13%. Mehl 5 D. 05 C. Rother Frühjahrswiesen 1 D. 30 C. Mais (old mixed) 63 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7%. Kaffee (Rio) 17%. Schmalz (Marke Wilcox) 13 C. Speck fort clear 11 ½ C. Getreidefr. 7 t 7.

Produkten - Course.

Danzig. 12. Mai. Getreide-Börse. Wetter: trübe und kalt. — Wind: N.

Weizen loko ist am heutigen Markte zwar in fester Haltung seitens der Inhaber geblieben, doch fehlt es an durchgreifender Kauflust zu den gestern bezahlten Preisen und sind nur 190 Tonnen gehandelt. Weizl ist für roth 130—1 Pf. 201 M., buit 128—9 Pf. hellfarbig 126 Pf. 206 M., hellbunt 129 Pf. 209 M., hochbunt fein glasig 129—30 Pf. 215 M. per Tonne. Termine fest gehalten, blieben ohne Umsatz. Mai, Mai-Juni 207 M. Br., 205 M. Ed., Juni-Juli 208 M. Br., August-September 215 M., September-Oktober 215 M. Br. — Regulirungspreis 205 M. — Gefülligt 50 Tonnen.

Roggen loko nicht gehandelt. Termine inländischer Mai 151 M. Br., 149 M. Ed. Regulirungspreis 145 M. — Gerste loko große 109—10 Pf. mit 148 M. feinst 119 Pf. 160 M. pr. Tonne bezahlt. — Rübien loko geschäftlos. Termine Septbr.-Oktober 289 M. bez.

König. 12. Mai. Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 22, 00, fremder loko 23, 00, per Mai 20, 50, per Juli 21, 05. Nov. 21, 75. Roggen, hiesiger loko 16, 00, per Mai 15, 05, per Juli 15, 30. Nov. 15, 65. Hafer, loko 19, 00, per Mai 17, 95, per Juli 17, 05. Rüböl, loko 33, 90, per Mai 33, 60, per Oktober 33, 50. — Wetter: —.

Bremen 12. Mai. Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11, 50 b., pr. Juni 11, 65 b., per Juli 11, 75 b., pr. August-Dezember 12, 35 b. Steigend.

Hamburg. 12. Mai. Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko fest, auf Termine rubig. Roggen loko fest, auf Termine höher. Weizen v. Mai 207 ½ Br., 207 Ed.,

